



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 140325	0351 81920	25.03.2021

Tagesbrief 129/21 vom 25.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Schließung von Kitas und Schulen in weiteren Landkreisen sowie in der Kreisfreien Stadt Chemnitz**
- **Testzentren**
- **SächsOVG bestätigt Zutrittsverbot an Schulen für Ungetestete und Untersagung der Speise- und Getränkeversorgung von Hotelgästen im eigenen Restaurant**

1. Schließung von Kitas und Schulen in weiteren Landkreisen sowie in der Kreisfreien Stadt Chemnitz

Mit beigefügter Medieninformation vom heutigen Tag (**Anlage**) hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass wegen Überschreitung des 100er Wertes bei der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen Görlitz, Mittelsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie der Kreisfreien Stadt Chemnitz ab Montag wieder geschlossen werden müssen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Eine Notbetreuung wird eingerichtet, wobei wir auf unsere entsprechenden Hinweise dazu in [Tagesbrief 127/2021 vom 19.03.2021](#) sowie in [Tagesbrief 121/2021 vom 08.03.2021](#) verweisen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Testzentren

Aufgrund zahlreicher Nachfragen möchten wir auf die [Hinweise der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen](#) (KVS) zur Abrechnung der Testzentren auf Grundlage der [Coronavirus-Testverordnung](#) des Bundes (TestV) verweisen. Auf dieser Seite werden die aktualisierten Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie Vordrucke und Formulare zur Verfügung gestellt.

Um an dem Abrechnungsverfahren teilzunehmen, ist eine einmalige **Registrierung** bei der KVS vorzunehmen. Das betrifft alle bisher nicht an deren Abrechnungssystem teilnehmenden Leistungserbringer, also alle Nichtvertragsärzte.

Es können nur PoC-Antigen-**Schnelltests** abgerechnet werden, die auf der nachfolgenden Internetseite des [BfArM](#) aufgeführt sind. Von Laien durchführbare **Selbsttests** dienen nicht dem Anspruch nach § 1 TestV und werden nicht erstattet.

Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb von **Testzentren** werden nach den Maßgaben von § 13 der TestV erstattet. Die Zentren sind wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs.

Werden Testzentren durch den ÖGD selbst oder in Kooperation mit diesem betrieben, ist die Erstattung von Personalkosten originärer Mitarbeiter des ÖGD ausgeschlossen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. SächsOVG bestätigt Zutrittsverbot an Schulen für Ungetestete und Untersagung der Speise- und Getränkeversorgung von Hotelgästen im eigenen Restaurant

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat es in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) abgelehnt, § 5a Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der seit dem 8. März 2021 geltenden Fassung vorläufig außer Vollzug zu setzen (Beschluss vom 23. März 2021 – 3 B 81/21 –). Nach § 5a Abs. 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO ist seit dem 15. März 2021 Personen - mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe - der Zutritt

zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Der Test darf längstens drei Tage, bei Schülerinnen und Schülern eine Woche alt sein und kann noch unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes mittels eines zur Verfügung gestellten Selbsttestkits durchgeführt werden. Gegen diese Regelung wurden mehrere Eilanträge von Schülerinnen und Schülern gestellt.

Der 3. Senat sieht die Bestimmung als voraussichtlich rechtmäßig an. Die Regelung sei hinreichend bestimmt. Die Betroffenen könnten den Nachweis, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind, u. a. mit sogenannten Selbsttestkits erbringen. Hierbei handelt es sich um Tests, bei denen ein Abstrich direkt im vorderen Nasenbereich erfolgt, oder um vergleichbare Tests, die nicht mit beachtlichen Schmerzen einhergehen. Daher berührten sie auch nicht den Schutzbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Die mit der Regelung verbundenen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit und in das allgemeine Persönlichkeitsrecht seien auch verhältnismäßig. Eine andere Maßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreifen würde, aber ebenfalls in gleicher Weise das Ziel fördern könnte, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Schulen zu verhindern, sei nicht erkennbar.

In einem anderen Verfahren hat das SächsOVG den Antrag eines Hotelbetriebs abgelehnt, die SächsCoronaSchVO insoweit vorläufig außer Vollzug zu setzen, als sie Beherbergungsbetrieben die Speise- und Getränkeversorgung von Hotelgästen im eigenen Restaurant untersagt (Beschluss vom 22. März 2021 – 3 B 56/21 –).

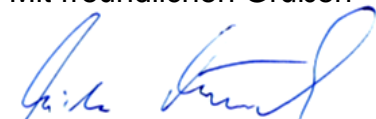
Die Pressemitteilung Nr. 6/2021 sowie beide Entscheidungen sind auf der Homepage des SächsOVG abrufbar:

[Sächsisches Oberverwaltungsgericht \(sachsen.de\)](https://www.sachsen.de)

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage